

Wichtige Hinweise für den Unterricht in der Oberstufe:

§ 6

Unterrichtsversäumnisse

(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht oder verpflichtende Schulveranstaltungen, müssen die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler spätestens am dritten Versäumnistag der Schule den Grund des Fernbleibens schriftlich mitteilen. Dies gilt auch, wenn während des versäumten Unterrichts ein Leistungsnachweis nach § 9 Abs. 3 Satz 1 zu erbringen gewesen wäre; die Regelung für begründete Einzelfälle nach Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 9

(9) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Leistungsnachweis in einem vier- oder fünfstündigen Kurs, entscheidet die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in dem betreffenden Fach unterrichtet, ob der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen ist. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen einen Leistungsnachweis in einem zwei- oder dreistündigen Kurs, ist der versäumte Leistungsnachweis nachzuholen.

Dieser ist mit in der Regel veränderter Aufgabenstellung nachträglich anzufertigen. Leistungsnachweise, welche die Schülerin oder der Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen versäumt, werden mit null Punkten bewertet.

§17

(1) Im Fach Sport können bis zu drei themenorientierte Grundkurse in die Gesamtqualifikation nach § 26 eingebracht werden. Die Kurse müssen sich in den Lerninhalten und in den Anforderungen der Leistungsüberprüfung unterscheiden.

Auch im Falle von langfristigen verletzungsbedingten Ausfällen oder dauerhaften körperlichen Einschränkungen müssen die Schülerinnen und Schüler am Sportunterricht teilnehmen, um die Belegpflicht zu erfüllen. In diesen Fällen resultiert die Kursnote vollständig auf Grundlage sporttheoretischer Unterrichtsleistungen. Es ist eine Bemerkung im Zeugnis aufzunehmen, dass von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abgewichen wurde.

Tabelle 2.3 Beispiel Einführungsphase sowie Grundkurs (2-std.):

Fachprüfung: Sporttheorie 3 Punkte, Sportpraxis 11 Punkte

GK Sport (2-std.)	Besondere Fachprüfung		kontinuierlich im Unterricht erbrachte Leistungen	Berechnung der Halbjahresnote	Halbjahresnote
oder	bis zu 50 %		mind. 50 %		
E-Phase	Sporttheorie	Sportpraxis			
	mind. 25 %	bis zu 75 %			
	3 Punkte	11 Punkte	8 Punkte	$0,5 \cdot 5 + 0,5 \cdot 8 = 6,5 \Rightarrow 7 \text{ Punkte}$	7 Punkte
	Ergebnis der besonderen Fachprüfung im Halbjahr $0,25 \cdot 3 + 0,75 \cdot 11 = 9,0 \Rightarrow 5 \text{ Punkte}^1$				

-< Sperrklausel

Sperrklauseltabelle

Theorie / Praxis		3	2	1	0
Praxis / Theorie.					
15		5	5	5	3
14		5	5	5	3
13		5	5	5	3
12		5	5	5	3
11		5	5	5	3
10		5	5	5	3
9		5	5	5	3
8		5	5	5	3
7		5	5	4	3
6		5	4	4	3
5		4	4	3	3
4		4	3	3	2
3		3	3	2	2
2		3	2	2	1
1		2	2	1	1
0		2	1	1	0